



Neudruck

Rechtsausschuss

50. Sitzung (öffentlich)

28. Oktober 2015

Verwaltungsgericht – Münster

11:00 Uhr bis 12:25 Uhr

13:20 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Dr. Ingo Wolf (FDP)

Protokoll: Iris Staubermann

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Vorstellung des Verwaltungsgerichts Münster und Behandlung aktueller verwaltungsgerichtlicher Themen 7**
 - Bericht durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Münster mit Aussprache

- 2 Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 4 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) gegen Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 4 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) verstößt 27**
 - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts-Düsseldorf vom 27. August 2015 (6 K 2793/13)

VerfGH 10/15
Vorlage 16/3266

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, keine
Stellungnahme abzugeben.

- 3 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Kreise Recklinghausen und Soest sowie der Stadt Essen, das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APO DVO NRW) vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 632) sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO) vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung 28**

VerfGH 11/15
Vorlage 16/3313

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, keine
Stellungnahme abzugeben.

- 4 Verfassungsbeschwerde der Frau Z. P., Sindelfingen – Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Schnabel & Kollegen, Brunnenstraße 19, 70372 Stuttgart 29**

1. unmittelbar gegen

a) das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. August 2010 – 2 AZR 593/09 –
,

b) das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juni 2009
– 7 Sa 84/08 –,

c) das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 15. Oktober 2008 – 14 Ca
7300/07 –,

d) die Abmahnung der Stadt Sindelfingen vom 8. August 2007
– 10.2 – St –,

2. mittelbar gegen § 7 des Gesetzes über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege des Landes Baden-Württemberg

1 BvR 354/11

Vorlage 16/3314

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, keine
Stellungnahme abzugeben.

**5 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) 30**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/9300

Vorlage 16/3189

Vorlage 16/3205

Vorlage 16/3265

Vorlage 16/3337

Vorlage 16/3325

In Verbindung mit:

**Finanzplanung 2015 bis 2019 mit Finanzbericht 2016 des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vorlage 16/9301

– Einzelberatungen

Einzelplan 16 30

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Einzelplan 04 30

Kapitel 04 020 – Allgemeine Bewilligungen 30

Kapitel 04 210 – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit 31

Kapitel 04 215 – Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften 31

Kapitel 04 220 – Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit 32

Kapitel 04 410 – Justizvollzugseinrichtungen 33

**6 Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land
Nordrhein-Westfalen 37**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9807 NEUDRUCK

Der Ausschuss kommt überein, vor der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs eine Auswertung der vom Haushalts- und Finanzausschuss vorgesehenen Anhörung vorzunehmen.

7 Vorsorgen. Vermögen sichern. Betreuung regeln: Nordrhein-Westfalen braucht ein modernes Betreuungswesen 39

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/8130
APr. 16/970
Vorlage 16/3233

– Auswertung der Anhörung

8 Abschlussbericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des Jugendstrafverfahrens 43

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3338

Der Ausschuss kommt nach Aussprache überein, den Tagesordnungspunkt zu gegebener Zeit wieder aufzurufen.

9 Häftling erhängt sich in seiner zweiten Nacht im Gefängnis 45

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3339

10 Ungewöhnlicher Justiz-Fall in Köln: Anklage erst nach fast fünf Jahren zugelassen und zwei Millionen Euro für überzogene Schutzmaßnahmen verschwendet? 48

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3340

Der Ausschuss nimmt von dem Bericht Kenntnis.

11 Hätte sich der Essener Intensivtäter zum Zeitpunkt der Tat im Dauerarrest befinden müssen? 49

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3341

12 Unterrichtung der Landesregierung zum Sachstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Falle Reker 53

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3342

13 Verschiedenes 56

* * *

6 Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9807 NEUDRUCK

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf legt dar, der mitberatende Rechtsausschuss werde über den Gesetzentwurf am 18. oder 25. November abschließend beraten und darüber abstimmen.

Dirk Wedel (FDP) stellt zur Diskussion, ob und in welcher Form sich der Rechtsausschuss mit dem Ergebnis der vom Haushalts- und Finanzausschuss geplanten Anhörung beschäftige.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs behandle die Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Die FDP lehne eine einseitige Festlegung der Vergütungshöhe durch das Finanz- und das Justizministerium ab. Nach seinem Verständnis sehe der aktuelle Entwurf eine Zustimmung durch den Landtag vor. Das trage dem Petikum der FDP Rechnung. Er bitte um eine Bestätigung, dass der Landtag weiterhin über die Höhe der monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entscheide.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf teilt mit, der Ausschuss könne die Auswertung der schriftlichen Anhörung in einer Sitzung vornehmen.

StS Karl-Heinz Krems (JM) erläutert, nun werde etwas durch Gesetz geregelt, was nach Rechtslage eigentlich auch durch eine Verordnung geregelt werden könne. Es stehe dem Landtag frei, so zu verfahren. Aus der Begründung zu Artikel 4 ergebe sich, dass nicht beabsichtigt sei, die Dinge damit grundsätzlich wieder in Gesetzesrang zu heben. Wegen des Sachzusammenhangs mit der in Artikel 1 vorgenommenen Anhebung der Anwärterbezüge werde hier ausnahmsweise durch Gesetz auch für die Rechtsreferendare eine Regelung getroffen.

Auf die Frage des Abgeordneten **Dirk Wedel (FDP)**, ob das bedeute, die Landesregierung könne dies nicht einseitig wieder ändern, legt **StS Karl-Heinz Krems (JM)** dar, der Landtag habe die Landesregierung ermächtigt, im Wege der Verordnung über die Höhe zu entscheiden. An dieser Stelle entscheide nun der Landtag. Da Grundlage hierfür ein Gesetzentwurf der Landesregierung sei, müsse man nicht befürchten, dass die Landesregierung die Absicht habe, die Anwärterbezüge anschließend per Verordnung wieder abzusenken.

Christian Haardt (CDU) hebt hervor, es gehe nicht darum, was die Landesregierung tatsächlich mache, sondern darum, was die Landesregierung tun könne. Theoretisch könne der Landtag also eine Erhöhung beschließen, während die Landesregierung die Bezüge einen Monat später durch eine Verordnung wieder heruntersetze.

Dirk Wedel (FDP) bittet um Klarstellung, wer in dem Fall eine nachträgliche Abänderungskompetenz habe. Eigentlich liege es auf der Hand, dass der Landtag eine Änderung dessen vornehmen könne, was er zuvor beschlossen habe. Diesen Zustand habe es vorher bereits gegeben und das begrüße er auch. Erst kürzlich habe der Landtag jedoch ein gegenteiliges Gesetz beschlossen. Deshalb solle eine rechtliche Klarstellung des Sachverhalts durch das Ministerium erfolgen.

StS Karl-Heinz Krems (JM) stellt klar, der Landtag selbst habe beschlossen, dass die Landesregierung die Kompetenz zur Festlegung erhalten solle. In dem konkreten Fall nehme der Landtag diese Verordnungsgeberfunktion selbst ein, wie es nach der Verfassung zulässig sei, indem er durch Gesetz die Verordnung ändere. Damit ändere sich jedoch nichts am durch das Gesetz zum Ausdruck gebrachten Willen des Landtages, dass die Landesregierung grundsätzlich die zuständige Stelle für den Erlass einer solchen Verordnung sei.

Dirk Wedel (FDP) gibt zu bedenken, wenn der Landtag im Grundsatz die Verordnungsermächtigung gegeben habe, im Einzelfall jedoch eine andere Regelung treffe, gelte die andere Regelung. Die Landesregierung werde um eine schriftliche Aussage zur Rechtsqualität des Uno-Actu-Beschlusses gebeten.

Der Ausschuss kommt überein, vor der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs eine Auswertung der vom Haushalts- und Finanzausschuss vorgesehenen Anhörung vorzunehmen.